

Regelwerk MigraNetz Thüringen e.V.

Stand: 18.08.2026

Inhalt

1) Aufnahmegrundsätze	1
a) Grundsätze	1
b) Voraussetzungen	1
c) Aufnahme	2
d) Erwartungen an die Mitglieder	2
2) Vereinsordnungen	3
a) Wahlordnung	3
3) Angebotskatalog	6
a) Überblick Angebote an die Mitgliedsorganisationen	6
b) MigraNetz Thüringen e.V. ist Mitglied bzw. vertritt die Interessen	7
4) Satzung	8

1) Aufnahmegrundsätze

a) Grundsätze

Zu den Grundsätzen von MigraNetz Thüringen e.V. zählt die Verwirklichung der pluralistischen Gesellschaft durch Vernetzung der migrantischen Vereine und Wertschätzung deren Leistungen und gesellschaftlichem Engagement, insbesondere durch Sicherung ihrer politischen Teilhabe.

Der Verband bekennt sich zu einer nachhaltigen, friedlichen, humanen, solidarischen, gleichberechtigten und offenen Gesellschaft.

Gemeinsam gelingt uns die Bekämpfung aller Arten von Diskriminierungen, die Stärkung der Potenziale und Kompetenzen der Migrant*innenorganisationen und ihre Teilhabe in Politik und Gesellschaft.

b) Voraussetzungen

Der Landesverband der Migrant*innenorganisationen ist eine juristische Person in Form eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins. Durch die Satzung wird festgelegt, wer Mitglied werden kann.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer:

- eine Migrant*innenorganisation ist,
- die in Thüringen ihren Sitz hat,
- die Zwecke des Landesverbands unterstützt und sich für deren Verwirklichung einsetzt

oder

- Ausländer-, Migrations- und Integrationsbeirat ist.

Fördermitglied kann werden, wer:

- natürliche/juristische Person, Initiative oder Gruppe ist,
- die Grundsätze von MigraNetz Thüringen e.V. (s.1a) unterstützt und
- den Verein ideell oder materiell unterstützen will.

c) Aufnahme

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand (Schillerstraße 10, 99423 Weimar) gestellt werden.

Dem Mitgliedsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Das Formular über die Beantragung der Mitgliedschaft
- die Satzung des Vereins
- die Benennung der Ansprechpartner*innen

2

d) Erwartungen an die Mitglieder

MigraNetz Thüringen e.V. erwartet von seinen Mitgliedsorganisationen,

- die Positionierung gegen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- die Rücksichtnahme auf die Heterogenität und die Erinnerungskultur der einzelnen Gruppen und Communities
- die selbstkritische Reflexion der eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen
- der Respekt und die Achtung vielfältiger Lebensrealitäten.
- Regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags zum 01. April des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei zweimaliger Säumnis der Zahlung (2 Jahre) wird das Stimmrecht bis zur vollständigen Tilgung entzogen.

2) Vereinsordnungen

a) Wahlordnung

- § 1 Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.
- § 2 Die Wahl findet auf der Mitgliederversammlung desjenigen Jahres statt, in dem die vorherige Amtszeit endet.
- § 3 Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- § 4 Für die Beschlussfähigkeit gilt § 9 der Vereinssatzung entsprechend.
- § 5 Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission können nicht für den Vorstand kandidieren. Sie besteht aus:
- a. der Wahlleitung, sowie
 - b. der Wahlhilfe.
- § 6 Die Mitgliedsorganisationen schlagen die Kandidat*innen vor. Diese werden durch die Wahlleitung nach deren Einwilligung festgestellt.
- § 7 (1) Die Art der Wahl wird durch die Wahlleitung festgelegt.
- (2) Eine schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens eine stimmberechtigte Mitgliedsorganisation dies verlangt. Die Stimmen werden durch die Wahlkommission gezählt.
- § 8 (1) Die Wahl erfolgt, indem die Wahlleitung die Kandidat*innen vorstellt, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder feststellt und zur Stimmabgabe auffordert.
- (2) Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat einer Stimme.
- § 9 Für jedes Amt des Vorstands ist ein separater Wahlgang entsprechend 8) durchzuführen. Die Kassenprüfer*innen können in einem Wahlgang gewählt werden.
- § 10 Die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen durchzuführen, die durch relative Mehrheit entschieden wird.

- § 11 Die Wahlleitung verkündet nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis und fragt die gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen.
- § 12 Eine Wiederholung der Wahl findet in folgenden Fällen statt:
- a. Die gewählte Person nimmt die Wahl nicht an.
 - b. Es liegt ein erheblicher Abstimmungsmangel vor. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn zu viele Stimmen abgegeben wurden und dies das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte.
- § 13 (1) Mangelt es an Bewerber*innen stellt die Wahlleitung die Wahl zurück und fordert im gleichen Sitzungstermin erneut zur Benennung von Kandidat*innen auf.
- (2) Bleibt der Mangel bestehen wird die entsprechende Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt.
- (3) Der Vorstand ernennt eine Person kommissarisch für das Amt.
- § 14 (1) Die Wahl endet mit der Ernennung der Amtsinhaber*innen durch die Wahlleitung.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Personen.
- (3) Die Wahl ist zu protokollieren und das Protokoll von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Es kann einen Teil des gesamten Sitzungsprotokolls darstellen.
- § 15 (1) Die Gültigkeit der Wahlgänge ist unabhängig voneinander.
- (2) Die Wahl oder einzelne Wahlgänge können angefochten werden, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht, die Vereinssatzung oder diese Wahlordnung vorliegt.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Sie ist gegenüber der Wahlleitung schriftlich zu erklären und mit Begründung zu versehen. Die Erklärung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Wahlprotokolls erfolgen. Während des Wahltermins kann die Anfechtung mündlich erklärt werden.
- (5) Über die Anfechtung entscheidet die Wahlleitung.

- (6) Ein zur Ungültigkeit führender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn
- a. eine nach gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen nicht wählbare Person gewählt wurde,
 - b. benannte Kandidat*innen nicht zur Abstimmung gestellt wurden,
 - c. bei der Abgabe oder Auszählung der Stimmen Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden, die das Ergebnis beeinflussen haben könnten, oder
 - d. eine andere als die gewählte Person durch die Wahlleitung ernannt wurde.

(7) Ein für das Ergebnis unerheblicher oder im Nachhinein korrigierter Verstoß führt nicht zur Ungültigkeit.

(8) Im Falle der Ungültigkeit gelten § 13 Abs. 2 & 3 dieser Wahlordnung entsprechend.

(9) Das Recht, gerichtlich gegen die Wahl vorzugehen bleibt unbeschadet.

§ 16 Diese Wahlordnung tritt am 24.08.2024 in Kraft.

5

b) Beitragsordnung

- 1) Durch die Mitgliedsorganisationen sind folgende Beiträge zu entrichten:
 - a. Migrant*innenorganisationen: 10,00 € pro Jahr
 - b. Fördermitglieder: 240,00 € pro Jahr
 - c. Bei finanziellen Engpässen und förderrechtlichen Schwierigkeiten kann ein entsprechender Antrag auf Befreiung oder Verringerung des Mitgliedsbeitrags beim Vorstand eingereicht werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- 3) Der Beitrag ist zum 30. Juni des entsprechenden Jahres zu entrichten. Bei nicht fristgemäßer Zahlung folgt nach 30 Tagen/4 Wochen eine erneute Zahlungsaufforderung verbunden mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 €. Nach weiteren 60 Tagen/8 Wochen erfolgt eine letzte Mahnung mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 €.

- 4) Mitgliedsorganisationen, die vor dem 30. Juni des entsprechenden Jahres aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme einer Organisation nach dem 30. Juni eines Jahres oder scheidet eine Organisation vor dem 30. Juni eines Jahres aus, ist der hälftige Beitrag zu entrichten (5,00 €). Zahlt eine Mitgliedsorganisation den Beitrag nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung eines Jahres (4 Wochen vor der MV), so ist ihr für diese das Stimmrecht versagt.
- 5) Bei wirtschaftlicher Notlage können Mitgliedsorganisationen einen Antrag an den Vorstand stellen. Dieser kann den Betrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Über diese Entscheidung des Vorstandes ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
- 6) Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu entrichten:
Kontoinhaber: MigraNetz Thüringen e.V.
IBAN: DE74 8309 4454 0300 0276 95
BIC: GENODE1RUJ
- 7) Der Beitrag soll nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren zum 1. April des entsprechenden Geschäftsjahres eingezogen werden. Die Mitgliedsorganisationen sollen insoweit eine Einzugsermächtigung erteilen.
- 8) Diese Beitragsordnung tritt am 24.08.2024 in Kraft.

3) Angebotskatalog

a) Überblick Angebote an die Mitgliedsorganisationen

- Qualifizierungsangebote:
 - Vereins- und Projektmanagement
 - Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Informations-, Austausch- und Vernetzungsveranstaltungen
- Austausch und Kooperation mit über 74 anderen MOs in ganz Thüringen
- Fördermittel- und Fundraisingberatung sowie Unterstützung bei der Kooperation mit Stiftungen
- Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Empfehlungen zu Vereinssatzungen / Unterstützung bei der Sicherung der Gemeinnützigkeit (in Abgrenzung zu kostenpflichtiger Beratung)

- Vernetzung und Informationsanbindung über Regionalkonferenzen und Netzwerktreffen in den jeweiligen Regionen
- Nutzung der Räumlichkeiten
- Informationsfluss durch die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands

b) MigraNetz Thüringen e.V. ist Mitglied bzw. vertritt die Interessen

- in der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO)
- im Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland (Da-MOst)
- in der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
- bei den Neuen deutsche Organisationen (ndo)
- beim Landesfamilienrat
- beim Landesintegrationsbeirat (LIB)
- beim Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk (thadine)
- bei der Verbandsakademie für Migrant*innenorganisationen (VAMOs)

4) Satzung

Präambel

Der Landesverband der Migrant*innenorganisationen – MigraNetz Thüringen, vernetzt die Migrant*innenorganisationen im Freistaat Thüringen und zeichnet sich durch die Wertschätzung der Leistungen und des gesellschaftlichen Engagements von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte sowie das Recht auf eine pluralistische Gesellschaft aus.

Er vertritt die politischen Interessen der Migrationsgesellschaft in Thüringen und setzt sich für deren Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen ein. Der Landesverband ist legitimer Gesprächspartner gegenüber Akteur*in-nen der Landespolitik und allen relevanten Organisationen auf Landesebene.

Der Landesverband der Migrant*innenorganisationen – MigraNetz Thüringen bekennt sich zu einer nachhaltigen, friedlichen, humanen, solidarischen, gleichberechtigten und offenen Gesellschaft.

8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landesverband der Migrant*innenorganisationen - MigraNetz Thüringen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Landesverband der Migrant*innenorganisationen - MigraNetz Thüringen hat seinen Sitz in Weimar.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zwecke des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist nach § 52 AO:
 - Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Respekts auf allen Gebieten der Kultur und im Sinne des Völkerverständigungsgedankens;
 - Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös verfolgte Menschen, für Migrant*innen und Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch Maßnahmen zur Gewinnung, Begleitung und Stärkung von Ehrenamtlichen;
 - Förderung der politischen, entwicklungspolitischen und demokratischen Bildung;
 - Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

2. Ziele des Vereins sind:

- a. Bekämpfung aller Arten von Diskriminierungen, u.a. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamophobie, Afrophobie und Rechtsextremismus; Unterstützung des interkulturellen Dialogs und der gesellschaftlichen Vielfalt.
- b. Stärkung der Potenziale der Migrant*innen und Professionalisierung der Kompetenzen der Mitgliedsorganisationen, der Teilhabe am sportlichen Leben und Unterstützung der Migrant*innen im Ehrenamt und somit die damit verbundene Stärkung der politischen Teilhabe und des gesellschaftlichen Engagements von Migrant*innen in Thüringen.
- c. Stärkung der Migrant*innenorganisationen im Bereich der Entwicklungspolitik und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der

kulturellen Bildung und der politischen und demokratischen Bildung und somit der Entwicklung und Stärkung der migrantischen Strukturen sowie deren Vernetzung auf Landesebene.

3. Der Zweck und die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Entwicklung, Koordinierung, Beratung und Begleitung fachinhaltlicher Maßnahmen in Bezug auf die Integration, Partizipation und die entwicklungspolitische Bildungsarbeit;
2. Aktive und professionelle Unterstützung der Aktivitäten von Migrant*innenorganisationen durch Beratung und Durchführung von Workshops und Bildungsveranstaltungen zur Professionalisierung der Arbeit von Migrant*innenorganisationen in Thüringen sowie auch der Entwicklung der strategischen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Migrant*innenorganisationen;
3. Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung von Migrant*innenorganisationen;
4. Förderung des regelmäßigen Austauschs der Mitgliedsorganisationen sowie
Gründung und Planung von geeigneten Formaten für Austauschplattformen zwischen den Mitgliedern und Fachleuten;
5. Aktive Beteiligung an der Realisierung und Fortführung des Thüringer Integrationskonzepts - für ein gutes Miteinander und die entwicklungspolitischen Leitlinien sowie anderen Konzepten und Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene (z.B. der Nationale Aktionsplan Integration);
6. Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst) und weiteren landes- und bundesweit aktiven Organisationen und Initiativen der integrations- und politischen Bildungsarbeit, u.a. zur Durchführung gemeinsamer Projekte auf Landes- und Bundesebene, mit Fokus

auf die Vertretung der Interessen der landesweit ansässigen Migrant*innenorganisationen;

7. Gespräch mit Politik und Verwaltung sowie weiterer staatlicher Akteur*innen auf Landes- und Bundesebene hinsichtlich spezieller Thematiken von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsbiografie sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation.

8. Antidiskriminierung und Schutz vor Benachteiligung
b) Grundsatz

Der Verband verpflichtet sich zur aktiven Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und zum Schutz der Würde aller Menschen. Dies gilt für die Vereinsarbeit ebenso wie für die interne Kommunikation und Zusammenarbeit aller Mitglieder, Mitarbeitenden und Beteiligten. Der Verband versteht sich selbst als diskriminierungskritische Organisation und achtet bei Projekten, Partnerschaften und öffentlichen Auftritten auf eine klare antidiskriminierende Haltung. Diversität und Inklusion sind integrale Bestandteile aller Aktivitäten.

11

b) Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Merkmale benachteiligt, ausgegrenzt oder herabgewürdigt wird:

- ethnische Herkunft oder rassistische Zuschreibungen,
- Geschlecht oder geschlechtliche Identität,
- sexuelle Orientierung,
- Religion oder Weltanschauung,
- Behinderung oder chronische Erkrankung,
- Lebensalter,
- soziale Herkunft oder ökonomischer Status,
- sonstige Merkmale, die zur Ausgrenzung führen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, sofern sie nicht selbst Mitglieder steuerbegünstigter Körperschaften sind und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede in Thüringen ansässige Migrant*innenorganisation werden, die die Zwecke des Landesverbandes unterstützt und sich für deren Verwirklichung einsetzt sowie Ausländer-, Migrations- und Integrationsbeiräte. Jede anwesende Mitgliedsorganisation hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Initiativen, Gruppen, werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie zahlen verpflichtende Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Weitere Regelungen sind dem Regelwerk von MigraNetz Thüringen zu entnehmen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Rede-recht, aber kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Aufnahme in den Landesverband der Migrant*innenorganisationen - MigraNetz Thüringen ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen, jedoch die Mitgliederversammlung darüber informieren.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich über einen mehrjährigen Zeitraum mit großen Verdiensten und besonderem Engagement um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen. Die Austrittserklärung kann schriftlich sowie mündlich erfolgen. Der Austritt ist einem der Vertreter*innen des Vorstands zu erklären. Im Falle einer mündlichen Austrittserklärung erfolgt eine schriftliche Mitteilung an das jeweilige Mitglied, dass es eine 14tägige Widerrufsfrist in Anspruch nehmen kann. Die Austrittserklärung ist allen Mitgliedern des Landesverbands der Migrant*innenorganisationen - MigraNetz Thüringen durch den Vorstand vorzulegen. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes wegen erheblicher Verletzung der Satzung des Vereins oder wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für den Zeitraum ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Weitere Informationen sind dem Regelwerk zu entnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - b. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Entscheidung von Grundsatzfragen,
 - e. Beratung über Strukturentwicklungen des Vereins und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins,
 - f. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - g. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes und
 - j. Entlastung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Protokollführer*in ist der/die Schriftführer*in, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den/die Protokollführer*in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl

der erschienenen Delegierten, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die benannten Adressen der gewählten Delegierten. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Anstelle einer Mitgliederversammlung kann nach Abs. 1 zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist mit der Einschränkung nach Abs.2 beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in geleitet, ist auch diese*r verhindert, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung nach der Anfrage der/s Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die

absolute Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang unter den zwei Bewerber*innen statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Im 2. Wahlgang reicht die einfache Mehrheit aus.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus 05 - 07 Personen:
 - 01 Vorsitzende*r
 - 01 Stellvertretende Vorsitzende*r
 - 02 - 04 Vorstandsmitglieder
 - 01 Schatzmeister*in.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertretenden Vorsitzende*n, eine/n Schatzmeister*in und bis zu vier Vorstandsmitglieder. Über die Verteilung der anderen Ämter entscheidet der Vorstand selbst.
3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Sollte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Vorstandsamt begleitet haben, entscheidet der Vorstand über die Vergabe dieses Amtes an ein anderes Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretenden Vorsitzenden, der/ die Schatzmeister*in werden einzeln gewählt. Die andere 02 – 04 Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kandidat*innen werden von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen.

6. Der Vorstand sollte möglichst die Vielfalt der Mitgliedsorganisationen widerspiegeln und mit min. drei Vorstandsmitgliedern im Sinne der Gendergerechtigkeit paritätisch besetzt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Einstellung oder Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter*in-nen der Geschäftsstelle.
2. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle liegt beim Vorstand, Geschäftsführung ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und im Verhältnis zu den Geschäftsführenden festgelegt wird.

18

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sitzungsleiter*in ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter*in.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Über jede Sitzung des Vorstands wird von dem/der Protokollführer*in eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kontrolle vorzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist spätestens einen Monat nach der Sitzung allen Teilnehmenden zur Prüfung zuzustellen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 13 Kassenführung

19

1. Der/die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbands der Migrant*innenorganisationen – MigraNetz Thüringen in Kraft.

Weimar, den 04.07.2020, geändert am: 12.03.2021, geändert am 10.07.2021.

Vermerk: Die Satzung ist errichtet am 04.07.2020 mit Nachtrag vom 12.03.2021 (Tag der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung) sowie dem 10.07.2021 (Tag der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung).

Wieder geändert in der Mitgliederversammlung am 24.08.2024. Wieder geändert in der Mitgliederversammlung am 22.08.2025